



**Kreis Schleswig-Flensburg**  
Der Landrat

SG Regionalentwicklung



**Amt Süderbrarup**  
Eing.: 22.10.2021



Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Amt Süderbrarup  
Der Amtsvorsteher  
z.Hd. Herrn Dank  
Königstraße 5  
24392 Süderbrarup

<b>Ansprechpartner</b> Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
<b>E-Mail</b> pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
08. September 2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/065 FNP 56 + B 2

Schleswig,  
13. Oktober 2021

**Gemeinde Loit: 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Baugebiet Muschau“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 2 „Baugebiet Muschau an der Straße Brebelhol) in der Gemeinde Loit keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Straße Brebelholz ist über eine straßenbegleitende Mulde gegebenenfalls mit unterliegender Rigole, die auch als Staukanal ausgebaut werden könnte, zu entwässern.

Da die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht ausreichend ist, ist ein gedrosselter Überlauf in den Regenwasser-Kanal oder in ein Verbandsgewässer vorzusehen.

Wie in der Begründung unter Punkt 3.6 beschrieben ist bezüglich der Schmutz- und Regenwasserbeseitigung ein zeitgemäßes Bewirtschaftungskonzept aufzustellen, das die aktuellen wasserwirtschaftlichen Vorgaben (z.B. A-RW1) berücksichtigt. Zur Beseitigung des Schmutzwassers ist dabei eine kleine Gebietskläranlage vorzusehen.

Das Konzept ist vor der Aufstellung des Erschließungsplanes der unteren Wasserbehörde vorzulegen, bzw. mit ihr im Detail abzusprechen.

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags  
**Internet:** <http://www.schleswig-flensburg.de>

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di. 13:30 - 15:30 Uhr  
und Do. 13:30 - 16:30 Uhr

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

Gegebenenfalls könnte auch bereits auf den Grundstücken mit der Regenrückhaltung begonnen werden, indem Regenrinnen mit Retentionsraum und gedrosseltem Ablauf (ca. 1 l/s) in die Regenwasser-Entwässerungseinrichtung der Straße, für jedes Grundstück vorgegeben werden.

In den trockneren Sommermonaten können durch Verwendung des gespeicherten Regenwassers bei der Gartenbewässerung, die Defizite bezüglich der Versickerung und insbesondere der Verdunstung durch die Neuversiegelung wieder etwas kompensiert werden.

Für Nebengebäude, wie z.B. Carports, können zudem auch Gründächer verpflichtend festgelegt werden.

Die untere **Naturschutzbehörde** merkt für die vorgelegte Planung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Loit und der parallel vorgelegten 56. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes Amt Süderbrarup Folgendes an:

- Die textliche Festsetzung 4.2 beschreibt, dass auf den Baugrundstücken die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß der bestehenden Knicks nicht zulässig sind. Diese Festsetzung ist im Bereich von Knicks als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass V 534-531.04 MELUND; Stand Januar 2017) anzupassen. Diese besagt, dass mit sämtlichen baulichen Anlagen ein Abstand von 1 x der baulichen Höhe in Metern, mindestens aber 3,00 m, ab dem Knickwallfuß gemessen, einzuhalten ist. Ein Anfüllen der als zu erhalten dargestellten Knickstrukturen mit Bodenmaterial ist zu keiner Zeit zulässig, da dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen würde und gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz verboten ist. Daher ist mit sämtlichen geländemodellierenden Arbeiten ein Mindestabstand von 3,00 m, gemessen am Knickfuß, einzuhalten.
- Zu den Umweltauswirkungen durch die Planung kann zum jetzigen Zeitpunkt aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Aussage getroffen werden, da der Umweltbericht im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB nicht vorliegt.
- Im Zuge der Planung soll ein Knick, welcher in Nord-Süd-Richtung den Geltungsbereich quert, entlang der Straße Brebelholz gerodet werden. Gemäß § 13 BNatSchG wird auf den Grundsatz der Eingriffsminimierung verwiesen. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft und somit auch in Biotopstrukturen vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Es muss demnach schlüssig nachgewiesen werden, dass dieser Eingriff in eine bestehende Knickstruktur, welche dem gesetzlichen

Biotopschutz unterliegt, durch den Verursacher nicht zu vermeiden ist. Um dem Grundsatz der Vermeidbarkeit Rechnung zu tragen, besteht die Möglichkeit einer Knickrodingenehmigung für die Bereiche der Zufahrten der vier Grundstücke mit einer Breite von etwa 3,00 m, sowie der Entwidmung der verbleibenden Knickstruktur. Diese würde dann als Grünstruktur innerhalb des Plangebietes verbleiben, unterläge aber nicht mehr dem gesetzlichen Biotopschutz und somit den Pflegevorgaben aus den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“

- Die lineare Anpflanzung zur Einbindung der Ortslage in die freie Landschaft wird begrüßt. Sollte diese allerdings als Ausgleichsmaßnahme für die Inanspruchnahme der vorstehend genannten Knickstruktur herangezogen werden, so ist diese in den Zweckbestimmungen nicht als Hecke sondern als Knick festzusetzen und unterliegt dann wieder dem vorstehend genannten Erlass über die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“.
- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Die Fledermaus- und Insektenfreundliche Außenbeleuchtung mit der Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen sowie deren Anbringung in möglichst geringer Höhe, nach unten abstrahlender Ausrichtung und der Beleuchtungsdauer sollte in den Bebauungsplan als textliche Festsetzung mit aufgenommen werden.

- Sollte für den erforderlichen Eingriff in den Naturhaushalt für die Aufstellung des Bebauungsplanes ein Ökokonto herangezogen werden, weise ich vorsorglich darauf hin, dass es nach aktueller Rechtsprechung nicht ausreicht das Ökokonto und die erforderlichen Punkte zu benennen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich als Fläche und/oder Maßnahme darzustellen. Daher wäre bei der Benennung des jeweiligen Ökokontos die in Anspruch genommene Fläche und/oder Maßnahme unter Angabe der flächenhaften Größe zu benennen und diese zur Ausbuchung aus dem Ökokonto als Äquivalent in Punkten darzulegen.

- Für eine wohnbauliche Entwicklung, die nicht im derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde ausgewiesen sind, wird eine Fortschreibung des Landschaftsplanes ange-regt. Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben sobald dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt insbeson- dere, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eintreten.


Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Gemeinde Loit den gesamten Flächennutzungs- plan an die aktuellen städtebaulichen Ziele der Gemeinde anpasst.
- Für den Teilbereich 4 des Flächennutzungsplans wird eine immissionsrechtliche Stel- lungnahme bzw. ein Gutachten benötigt, um hier gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachweisen zu können. In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass hier möglicherweise die zukünftige landwirtschaftliche Entwicklung im OT Loit be- einträchtigt werden könnte. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen.
- In der Innenentwicklungspotentialanalyse sollten die aktuellen Verfügbarkeiten nachge- tragen werden.
- Die Höhe aus Ziffer 2.2 und 2.3 des Text (Teil B) sollte sich nicht auf veränderbare Be- zugspunkte beziehen.
- In Ziffer 5 des Text (Teil B) sollte der Rechtsbezug zu § 9 Abs. 4 BauGB hergestellt wer- den Ziffer 5 könnte auch in Ziffer 6 integriert werden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
(Kortüm)